



DFDVB0001-0004/2019

Förderentscheidung zum Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, DFDVB0001-0001/2019, auf Förderung der Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 brachte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden: Förderwerberin) einen Antrag auf Förderung der Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale ein. Als Projektbeginn wurde der 01.11.2019 angegeben, als Projektende der 30.04.2021.

Inhalt des förderungsgegenständlichen Projektes ist die Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Als förderbare Projektkosten gab die Förderwerberin die Kosten der Anlagenerrichtung, die Personalkosten sowie die Betriebskosten an und beantragte den Zuspruch einer Förderung im Ausmaß von gesamt EUR 464.539,50. Am 29.10.2019 nahm Dr. Roland Belfin eine wirtschaftliche Prüfung des Antrags vor. In den diesbezüglichen Ergebnissen wird festgehalten, dass die im Antrag enthaltenen Anlagen einen über die gegenständliche Projektdauer hinausgehenden Nutzen (wirtschaftlichen Restwert) aufweisen und somit dauerhaft Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds gewidmet werden können (vgl. Pkt. 6.3 der Richtlinien). Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die Projektkosten rechnerisch richtig und nachvollziehbar seien bzw. dass der Nachweis der Finanzierung plausibel sei.

Die KommAustria wurde mit Schreiben vom 22.10.2019 gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2019 die Förderung des Projekts. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds, DFRIL0001-0009/2005 (im Folgenden: die Richtlinien) sowie des KOG umfasst ist, da gemäß Pkt. 4.1 der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 2 KOG zur Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen vergeben werden kann.

Empfänger derartiger Förderungen sind insbesondere Unternehmen, die Pilotversuche nach § 22 AMD-G betreiben oder an solchen beteiligt sind. Solche Pilotversuche und Forschungsvorgaben dienen der Erprobung digitaler

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Übertragungstechniken, programmlicher Entwicklungen und interaktiver Anwendungen.

Laut glaubhaften Angaben der Förderungswerberin ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt.

Die rechtliche Prüfung des Antrags hat ergeben, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Hinsichtlich der Auszahlung sehen die Richtlinien in Punkt 12.1 eine Auszahlung grundsätzlich in drei Raten vor. Nach Punkt 12.2 der Richtlinien kann, sofern dies in der Eigenart des geförderten Projektes (insbesondere dessen Dauer bzw. Ablauf) oder der Höhe der Förderung begründet ist, im Fördervertrag auch eine andere Form der Auszahlung, vorgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt daher gemäß Pkt. 12.2 der Förderrichtlinien in zwei Raten, nämlich jeweils die Hälfte nach In-Kraft-Treten des Fördervertrages sowie nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Projektberichtes nach Pkt. 9.1 der Richtlinien.

Die Förderwerberin beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten, d.s. (wie oben ausgeführt) EUR 929.061. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen Pilotversuch zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen handelt, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme EUR 464.530,50**.

Mag. Oliver Stribl

Wien, am 20.12.2019

Geschäftsführer (FB Medien)